

Handelsblatt.com

21.04.2009, 12:25 Uhr

Urteil

BGH: Sparkassen benachteiligen Kunden

Die Sparkassen müssen nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) Hunderttausende von Kreditverträgen ändern. Durch Klauseln, die Banken das Recht zu einseitigen Gebührenänderungen einräumen, würden Kunden benachteiligt, so das Gericht. Er forderte die Institute auf, mehr Transparenz bei Gebührenänderungen und Zinsanpassungen zu schaffen.



Die Sparkassen müssen mit einem Urteil des BGH fertigwerden. Quelle: dpa

HB KARLSRUHE. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Rechte von Bankkunden gestärkt und die Kreditinstitute zu mehr Transparenz bei Gebührenänderungen und Zinsanpassungen verpflichtet. Die entsprechenden Klauseln in den Vertragsbedingungen müssten die Pflichten der Banken klar und nachvollziehbar benennen, hieß es in einem am Dienstag veröffentlichten Grundsatzurteil. Ansonsten seien sie unwirksam.

Der für Bankenrecht zuständige BGH-Senat hob daher eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Sparkassen auf, die die Anpassung von Gebühren und Zinsen regelten. Die Regelung sei unklar und dürfe so nicht mehr verwendet werden, hieß es. (Az.: XI ZR 55/08 und 78/08)

Die Schutzgemeinschaft für Bankkunden e.V. hatte die Sparkassen Fürth und Oder-Spreewald auf Unterlassen verklagt. Sie wandte sich gegen eine Klausel, in der es hieß: „Soweit nicht anderes vereinbart, werden die Entgelte im Privat- und Geschäftskundenbereich von der Sparkasse unter Berücksichtigung der Marktlage (z.B. Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus) und des Aufwandes nach billigem Ermessen festgelegt und geändert.“ Die Vorinstanzen hatten der Schutzgemeinschaft recht gegeben, die Sparkassen gingen in Revision und scheiterten endgültig.

Die Klausel benachteilige Kunden unangemessen, hieß es in der Begründung. Denn zum einen seien die Kreditinstitute den Formulierungen zufolge berechtigt, auch unzulässige Gebühren zu erheben wie zum Beispiel Kosten für Barauszahlungen. Das einseitige Preisänderungsrecht der Sparkassen enthielte darüber hinaus keine Pflicht der Bank, Gebühren auch zu senken. Damit könnte das Unternehmen Gebühren auch zur Gewinnsteigerung nutzen, was unzulässig sei. Außerdem sei nicht dargestellt, inwieweit Kostensteigerungen und Gebührenerhebung aneinander gekoppelt seien. Diese Grundsätze gälten auch für das Zinsanpassungsrecht der Banken, machte der BGH außerdem deutlich.

Link zum Artikel: <http://www.handelsblatt.com/finanzen/steuerrecht/bgh-sparkassen-benachteiligen-kunden;2246888>

© 2009 **ECONOMY.ONE GmbH** - ein Unternehmen der **Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH**
Verlags-Services für Werbung: www.iqm.de (Mediadaten) | Verlags-Services für Content: [Content Sales Center](#) | [Sitemap](#) | [Archiv](#)
Powered by [Interactive Data Managed Solutions](#)
Keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Bitte beachten Sie auch folgende [Nutzungshinweise](#), die [Datenschutzerklärung](#) und das [Impressum](#).